COVID-19: VERGABERECHT (1. UPDATE)

UPDATE ZUR BESCHAFFUNG VON LEISTUNGEN, VERGABEVERFAHREN UND DEM VERTRAGSRECHTLICHEN UMGANG MIT BAUABLAUFSTÖRUNGEN IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE

2. April 2020 www.mazars-law.de

ERGÄNZEND ZU UNSERER MANDANTENINFORMATION VOM 30.3.2020 MÖCHTEN WIR AUF FOLGENDE WEITERE HINWEISE BZW. MITTEILUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERGABE VON AUFTRÄGEN HINWEISEN:

1. **Hinweise des BMI vom 27. März 2020 zum Umgang mit den durch die COVID-19-Pandemie auftretenden vergaberechtlichen Fragen (in Ergänzung zum RS des BMWi vom 19.3.2020) (Anlage 1)**

Die im Rundschreiben des BMWi vom 19.3.2020 (Anlage) gegebenen Hinweise gelten für Bauaufträge, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, analog. Hierfür kommen z. B. in Betracht:

- kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich,
- Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen,
- Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros.
- Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend, entscheidend ist jedoch, dass die Bauaufträge der Eindämmung der Pandemie dienen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht für sonstige Baumaßnahmen gilt (die nicht der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen).

2. **Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie** (Anlage 2)

Für neu abzuschließende Verträge wurde ein **Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie** entworfen, dass öffentliche Auftraggeber den Vergabeunterlagen beifügen können. Damit wird klargestellt, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie für den einzelnen Bauvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

3. **Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01)** (Anlage 3)

Die Kommission erläutert in den veröffentlichten Leitlinien, welche Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten im Rahmen des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung **der zur Bewältigung der Krise erforderlichen Lieferungen**, Dienstleistungen und Leistungen zur Verfügung stehen.

Der europäische Rahmen für das öffentliche Auftragswesen bietet öffentlichen Auftraggebern die nötige Flexibilität, um Waren und Dienstleistungen, die unmittelbar mit der COVID-19-Krise zusammenhängen, so schnell wie möglich zu beschaffen.

Öffentlichen Auftraggebern stehen dabei mehrere Möglichkeiten offen:

- Erstens können sie im Fall von Dringlichkeit von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Fristen für die Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich zu verkürzen.
- Sollte diese Flexibilität nicht ausreichen, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht gezogen werden. Schließlich könnte sogar eine Direktvergabe an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sein, sofern dieser als einziger in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen.
- Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber auch in Erwägung ziehen, alternative Lösungen zu prüfen und sich am Markt zu beteiligen.

Die Möglichkeit von Fristverkürzungen ist vorrangig zu nutzen. Die verkürzten Fristen betragen:

Verfahren	Reguläre Mindestfristen	Verkürzte Mindestfristen
Offenes Verfahren	35 Tage	15 Tage
Nichtoffenes Verfahren (Schritt 1: Teilnahmeantrag)	30 Tage	15 Tage
Nichtoffenes Verfahren (Schritt 2: Einrichtung des Angebots)	30 Tage	10 Tage

Sollte diese Möglichkeit nicht ausreichen, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die dafür erforderlichen Tatbestandsmerkmale sind:

- Ereignisse, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten
- Zwingende Dringlichkeit, die eine Einhaltung der allgemeinen Fristen nicht zulässt
- Kausalzusammenhang zwischen dem nicht voraussehbaren Ereignis und der zwingenden Dringlichkeit
- Maßnahmen lediglich zur Überbrückung bis langfristigere Lösungen verfügbar sind

In der Mitteilung werden Ausführungen zur Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzung in der gegenwärtigen Situation aufgeführt.

ANSPRECHPARTNER

Um die Auftragsvergabe zu beschleunigen, können öffentliche Auftraggeber darüber auch in Erwägung ziehen:

- mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen;
- Agenten zu beauftragen, die bessere Kontakte zu den Märkten haben;
- Vertreter direkt in die Länder zu entsenden, die über die erforderlichen Lagerbestände verfügen und deren unverzügliche Lieferung gewährleisten können;
- mit potenziellen Lieferanten Kontakt aufzunehmen, um eine Produktionssteigerung oder die Aufnahme oder Wiederaufnahme der Produktion zu vereinbaren.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit Auswirkungen der aktuellen Situation auf die Beschaffung von Leistungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren oder mit der Handhabung vertraglicher Regelungen haben, sprechen Sie uns gern an.

BERLIN

Noreen Völker
Rechtsanwältin
Manager

Tel: +49 30 208-88 1190
noreen.voelker@mazars.de

Theresa Katharina Klemm
Rechtsanwältin
Associate

Tel: +49 30 208 88-1447
theresakatharina.klemm@mazars.de

BERLIN

Dr. Hans-Martin Dittmann
Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 30 208 88-1014
hans-martin.dittmann@mazars.de

Philipp Hermisson
Rechtsanwalt
Salary Partner

Tel: +49 30 208 88-1136
philipp.hermisson@mazars.de

DRESDEN

Rudolf von Raven
Rechtsanwalt
Partner

Tel: +49 351 45 15-2233
rudolf.vonraven@mazars.de